



GEMEINDE

Bestimmungen:
§ 9 BBauG und Art. 107 BayDO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Straßenverkehrsfläche mit Gehweg bzw. Schrammkante
- Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einfriedungen u. ä. größer als 0,80 m über Oberkante Straße freizuhalten
- Straßenbegrenzungslinie
- Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- II max. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
- ← Firsttrichtung : Bei eingeschossiger Bauweise kann die Hauptfirsttrichtung ausnahmsweise in Nord-Südrichtung angeordnet werden.
- GRZ 0.4 Grundflächenzahl
- GFZ 0.5 Geschosflächenzahl
- SD Satteldach, Dachneigung 28 - 33°. Dach- eindeckung dunkles oder engobiertes Ziegelmaterial. Die Oberkante der Decke über dem letzten Vollgeschoss darf liegen:
a) bei eingeschossiger Bauweise max. 3,50 m über Oberkante Gehsteig, gemessen in Gebäudemitte
b) bei zweigeschossiger Bauweise max. 6,30 m über Oberkante Gehsteig, gemessen in Gebäudemitte.

Tiefbauplanung
Die für den Straßenbau notw Böschungen werden auf den Anliegergrundstücken angelegt.
Der Tiefbauplan des Ingenieurbüro E. STANGL M'FELD vom 16.2.1978 ist Beiplan des Bebauungsplanes

Unzulässige Anlagen:
Gauben, Kniestöcke über 30cm, Geländeveränderungen über 80cm, grelle Farben, Fassadenverkleidungen mit glänzenden Materialien aus hellem und grauem Asbestmaterial, Blechgaragen u. Ställe. Die Zulässigkeit untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 Bau NVO bleibt unberührt.

Einfriedungen:
Die Grundstückseinfriedungen entlang der Straße sind als Sockelmauerwerk mit 0,30 m in Bossensteinen oder Beton mit Jäger- oder Eisenzaun insgesamt mit Sockel max. 0,80 m hoch mit Hinterpflanzung zulässig.

Seitliche und rückwärtige Grenze 0,80 m hoch mit Jäger- oder Maschendraht zulässig; ebenso lebende Einfriedungen an der Straße und seitlicher Grundstücksgrenze bis 0,80 m hoch. Zur Fl. Nr. 319 sind bezügl. der Errichtung der Einfriedung ein Abstand von 60 cm einzuhalten.

Bepflanzung:
Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen ist pro 200qm Gesamtgrundstück mind. ein hochstämmiger Laubbaum, pro 50qm Grundstücksfläche Sträucher und einheimische Bäume anzupflanzen. Zur freien Landschaft u. entlang der Straße sind einheimische Sträucher u. Hecken anzupflanzen.
Mindestgröße der Baugrundstücke 700 m².

- Hinweise**
- empfohlene Gebäudestellung
 - Aufgehobene Geltungsbereichsgrenze des Bbaupl. vom 19.2.71
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - 316 Flur Nr.
 - W- Geplante Wasserleitung
 - K- Geplanter Kanal
 - Stauraum vor Garagen 5,0m
 - Der Außenputz ist spätestens zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit anzubringen.
 - nivellierte Geländeschnitte sind den Bauanträgen beizufügen
 - Höhenlinien
 - 264,4 NN Höhenkote
 - + -30- Massangaben

Die Anschlusshöhen an die Erschließungsstr. sowie die geplanten Geländeänderungen sind aus dem Tiefbauplan zu entnehmen.

BÖTTIGHEIM

LKRS. WÜRZBURG

BEBAUUNGSPLAN AM BRENNOFEN

1.ÄNDERUNG

NORDEN

MASSTAB 1 : 1000

Nr.: V/1 - 610.1 - 1.9.78
LANDRATSAMT WÜRZBURG
/ das Ansuchen nach § 11 B BauG genehmigt.
Würzburg, den 27.4.78
J.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 23.3.1978 mit 24.4.1978 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgegeben. (§ 2a Abs. 6 BBauG)

Böttigheim, den 25.4.1978
gez. Seidenspinner Siegel
Bürgermeister Gemeinde Böttigheim Bayern

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 1. DEZ 1978 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan rechtverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen nach § 155a BBauG wurde hingewiesen.

Planung: Hochbauing. Architekt Winfried Zillner 6981 Dorfprozelten Hauptstrasse 04 Tel. 0932 2090

Dorfprozelten den 5.12.1977 geändert am 24.2.1978

Die Übereinstimmung mit dem Original-Bebauungsplan wird hiermit beglaubigt. Helmstadt, den 30.11.1978 (Borst) Siegel
Gemeinschaftsvorsitzender VG Helmstadt